

ESTA - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEZÜGLICH KRANVERLEIH, KRANARBEITEN UND TRANSPORTDIENSTE

AUSGABEDATUM 06-09-2009



1. Allgemeine Begriffe

- 1.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen: die zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich Kranverleih, Kranarbeiten und Transportdienste;
- 1.2 Auftraggeber: die mietende Partei, der Mieter;
- 1.3 Auftragnehmer: die überlassende Partei, der Leihunternehmer, der Vermieter;
- 1.4 Parteien: Auftragnehmer und Auftraggeber;
- 1.5 Fortbewegungsbestimmungen: Gesamtheit der Vorschriften, Regelungen und Verfahren, die durch Gesetz oder anderweitig zur Durchführung eines außerordentlichen Straßentransports in einem EU-Land vorgeschrieben sind;
- 1.6 schriftlich: per Post oder Fax-Nachricht; wenn Erklärungen schriftlich festzuhalten sind, wird jede elektronische Form der Datenübertragung und sonstige lesbare Form als gleichwertig angesehen, vorausgesetzt, dass der Absender daraus klar hervorgeht;

2. Umfang der Arbeiten/des Vertrags

- 2.1 Diese allgemeinen Bedingungen finden auf alle Angebote des Auftragnehmers und Auftragserteilungen an den Auftragnehmer und alle sich daran anschließenden bzw. daraus ergebenden Verträge Anwendung;
- 2.2 Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Krangestellungen, Kranarbeiten und Transportdienste;
 - 2.2.1 Krangestellung: bezeichnet die Überlassung von ortsveränderlichem Hebezeug entweder komplett samt Bedienungspersonal oder aber ohne jegliches Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung nach dessen Weisungen und Disposition;
 - 2.2.2 Kranarbeit: hierunter versteht sich die vertragliche vereinbarte Güterbeförderung, insbesondere das Anheben und Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines ortsveränderlichen Hebezeugs, und diese bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Auftragnehmer nach den Weisungen und der Disposition des Auftraggebers;
 - 2.2.3 Transportdienste: der Transport von Gütern im Straßengüterverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die Beförderung oder die Ortsveränderung durch besondere Transporthilfsmittel;

ESTA - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEZÜGLICH KRANVERLEIH, KRANARBEITEN UND TRANSPORTDIENSTE

AUSGABEDATUM 06-09-2009



2.3 Wenn nicht anders vereinbart, findet mit Ausnahme der besonderen Transporthilfsmittel das CMR-Übereinkommen Anwendung.

3. Pflichten und Haftung

3.1 Des Auftragnehmers

3.1.1 Krangestellung

3.1.1.1 Besteht die Hauptleistung des Auftragnehmers in der bezeichneten Überlassung eines ortsveränderlichen Hebezeuges, möglicherweise samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition, so schuldet der Unternehmer die Überlassung eines geeigneten ortsveränderlichen Hebezeuges, das den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik gerecht wird. Der Auftragnehmer haftet für das überlassene Personal nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden;

3.1.1.2 Eine Haftung des Auftragnehmers für die nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei Betriebsausfällen, höherer Gewalt, Streiks, Straßensperrungen und sonstigen unabwendbaren Ereignissen, welche vollkommen außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Auftragnehmers liegen;

3.1.1.3 Die Haftung des Auftragnehmers für jedwede nicht rechtzeitige Gestellung ist auf den dreifachen ursprünglichen Stundensatz für die Miete der Ausrüstung begrenzt. Diese Begrenzung entfällt bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

3.1.2 Kranarbeiten und Transportdienste

3.1.2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.

3.1.2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, allgemein und im Besonderen geeignete Transportmittel und Hebezeuge, die betriebsbereit, zuverlässig sind und den geltenden Sicherheitsbestimmungen Genüge tun, zum Einsatz zu bringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, allgemein und im Besonderen qualifiziertes Bedienungspersonal (Kranführer und Fahrer), das mit der Bedienung des Transportmittels oder Hebezeuges vertraut ist, zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer wird auf Kosten

ESTA - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEZÜGLICH KRANVERLEIH,

KRANARBEITEN UND TRANSPORTDIENSTE

AUSGABEDATUM 06-09-2009



des Auftraggebers das notwendige Hilfs-, Einweise- und sonstiges Personal sowie den ggf. erforderlichen Anschläger stellen.

3.1.2.3 Besteht die Hauptleistung des Auftragnehmers in der Kranarbeit und/oder Transportleistung gelten, soweit nichts Anderes in diesen allgemeinen Bedingungen festgelegt ist, die gültigen gesetzlichen Regeln und Vorschriften über das Frachtgeschäft. Die Haftung des Auftragnehmers ist nach diesen Vorschriften auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SDR) pro Kilogramm des beschädigten oder verlorengegangenen Gutes begrenzt. Die Begrenzung der Haftung entfällt, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

3.1.2.4 Wenn nicht anderes vereinbart, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, andere Unternehmen einzuschalten, um seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Diese anderen Unternehmen und/oder Mitarbeiter des Auftragnehmers können sich dann ebenfalls auf die Haftungsbegrenzung oder –Befreiung des Auftragnehmers berufen.

3.1.2.5 Die Haftungsbegrenzung oder –Befreiung findet auch auf außervertragliche Ansprüche Anwendung.

3.2 Des Auftraggebers

3.2.1 Krangestellung

3.2.1.1 Ohne Bedienungspersonal

3.2.1.1.1 Der Auftraggeber ist für alle Schäden verantwortlich und haftbar, die der gemieteten Ausrüstung ab dem Zeitpunkt ihrer Übernahme bis zum Zeitpunkt der Rückgabe durch den Auftraggeber bzw. bis zur Abholung durch den Auftragnehmer entstehen sollten.

3.2.1.1.2 Der Auftraggeber haftet ferner für alle Schäden, die irgendeiner dritten Partei durch die überlassene Ausrüstung ab dem Zeitpunkt ihrer Übernahme bis zum Zeitpunkt der Rückgabe durch den Auftraggeber bzw. bis zur Abholung durch den Auftragnehmer entstehen sollten.

3.2.1.2 Samt Bedienungspersonal

ESTA - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEZÜGLICH KRANVERLEIH,

KRANARBEITEN UND TRANSPORTDIENSTE

AUSGABEDATUM 06-09-2009



3.2.1.2.1 Der Auftraggeber ist für alle Anweisungen verantwortlich und haftbar, die er dem Bedienungspersonal erteilen sollte sowie für alle Schäden, die sich daraus für die gemietete Ausrüstung ab dem Zeitpunkt der Übernahme bis zur Ablieferung ergeben sollten.

3.2.1.2.2 Der Auftraggeber ist für alle Anweisungen verantwortlich und haftbar, die er dem Bedienungspersonal erteilen sollte sowie für alle Schäden, die sich daraus für die gemietete Ausrüstung ab dem Zeitpunkt der Übernahme bis zur Ablieferung ergeben sollten.

3.2.1.2.3 Der Auftraggeber kann nicht für irgendeine Nichtbeachtung der von ihm dem Bedienungspersonal gegebenen Weisungen und den daraus entstehenden Schäden an der gemieteten Ausrüstung entstehen bzw. die durch die gemietete Ausrüstung irgendeiner dritten Partei verursacht werden, haftbar gemacht werden.

3.2.2 Kranarbeiten und Transportdienste

3.2.2.1 Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, das Gut, das für die Ausführung der Arbeiten erforderlich ist, in einem Zustand zu halten, der für die Durchführung des Auftrags sachgemäß ist.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die richtigen Maße, Gewichte und besonders die Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) sowie im Falle von Kranleistungen die Anschlagpunkte rechtzeitig anzugeben.

3.2.2.2 Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, privaten Straßen, Wegen und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

3.2.2.3 Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, für eine ordnungsgemäße und sichere Ausführung des Auftrages geeignet sind. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen den Lasten und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Der Auftraggeber ist außerdem dafür verantwortlich alle relevanten Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume zu machen, die die

ESTA - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEZÜGLICH KRANVERLEIH,

KRANARBEITEN UND TRANSPORTDIENSTE

AUSGABEDATUM 06-09-2009



Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Der Auftraggeber hat auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hinzuweisen. Sollte der Auftraggeber diese zwingenden Hinweispflicht nicht nachkommen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, einschließlich für Sach- und Sachfolgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Vorrichtungen des Auftragnehmers sowie für Vermögensschäden. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

3.2.2.4 Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Auftragnehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen irgendwie abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

3.2.2.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Personal des Auftragnehmers einzuweisen. Der Auftraggeber hat dies nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zu tun. Der Auftraggeber haftet für alle erteilten Anweisungen und ist für diese voll verantwortlich.

3.2.2.6 Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Pflicht der Vorbereitung und Mitwirkung, so muss er dem Auftragnehmer jeden daraus entstehenden Schaden ersetzen.

3.2.2.7 Soweit nicht anderes vereinbart wurde, trägt der Auftraggeber alle Gebühren und Kosten für amtliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen, Polizeibegleitgebühren, Straßensperrungen oder Umleitungen und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen.

4. Versicherung

4.1 Der Auftraggeber muss für ausreichenden Versicherungsschutz für alle mit der Nutzung der gemieteten Ausrüstungen, den Hebeoperationen, Kranarbeiten und Transportdiensten verbundenen Gefahren sorgen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, eine Bestätigung einzuholen, dass der Auftraggeber seinen Versicherungspflichten nachkommt.

4.2 Nach Erhalt des diesbezüglichen schriftlichen Ansuchens des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nach seinem Ermessen eine Vollkaskoversicherung abschließen, deren Kosten dem Auftraggeber weiterberechnet werden. Sollte in einem solchen Fall der

ESTA - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEZÜGLICH KRANVERLEIH, KRANARBEITEN UND TRANSPORTDIENSTE

AUSGABEDATUM 06-09-2009



Schadensbetrag höher sein als der schriftlich angefragte, dann bleibt der Auftraggeber für den Restbetrag sein eigener Versicherer.

4.3 Zur Versicherung des betroffenen Gutes, für das er haftbar gemacht werden könnte, ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahr vorliegt; die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung anzusehen;

4.4 Sollte es bezüglich der vom Auftragnehmer benutzten Ausrüstung unter der anwendbaren Gesetzgebung zwingend vorgeschrieben sein, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um mögliche Schäden und Schadensgefahren allein gegen Dritte zu decken, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, eine solche Versicherung zu unterhalten, welche aber nur anwendbar wäre, wenn der Auftragnehmer unter diesen allgemeinen Bedingungen für einen solchen Schaden überhaupt haftbar und verantwortlich wäre.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Der Auftragnehmer wird eine Rechnung entweder vor Beginn der Arbeiten oder Gestellung oder aber nach Beendigung des Mietzeitraums ausstellen, bzw. im Falle eines Leasings zum Ende einer jeden Woche/eines jeden Monats;

5.2 Der Auftraggeber hat die Rechnungen des Auftragnehmers binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist;

5.3 Eine Aufrechnung der Rechnungen oder Ansprüche durch den Auftraggeber ist, aus welchem Grund auch immer, nicht zulässig, es sei denn, der Auftragnehmer hätte dies schriftlich genehmigt;

5.4 Sollte der Auftraggeber die Rechnungen nicht innerhalb der o.g. 30 Tage begleichen, wird der Auftraggeber automatisch in Verzug gesetzt. Der Auftraggeber muss dann den gesetzlich anwendbaren bzw. im Vertrag vereinbarten Zinssatz zahlen, je nachdem welcher höher sein sollte. Sollte der Auftraggeber auch nach Erhalt des vom Auftragnehmer gesandten Mahnschreibens nicht Zahlung leisten, dann hat der Auftraggeber auch die daraus entstehenden Inkassogebühren und außergerichtlichen Kosten zu tragen.

5.5 Befindet sich der Auftraggeber in Verletzung irgendeiner Vertragsbestimmung oder wird er zahlungsunfähig oder geht in Konkurs oder trifft sonstige finanzielle Vereinbarungen mit seinen Gläubigern, bzw. bringt die gemietete Ausrüstung in Gefahr, dann kann der

ESTA - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEZÜGLICH KRANVERLEIH, KRANARBEITEN UND TRANSPORTDIENSTE

AUSGABEDATUM 06-09-2009



Auftragnehmer den Standort der gemieteten Ausrüstung betreten und diese vom Auftraggeber zurückholen. Die Kosten für die Wiedererlangung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.6 Im Falle eines Vertragsbruchs von Seiten des Auftraggebers, muss dieser alle offen stehenden Rechnungen sofort begleichen, egal ob diese schon fällig geworden sind oder nicht;

5.7 Sollte der Auftraggeber durch mehr als eine Partei vertreten sein, dann haften alle gesamtschuldnerisch und Einzel schuldnerisch für die Zahlung der Rechnungen an den Auftragnehmer.

6. Beendigung des Vertrags

6.1 Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- die gemietete Ausrüstung über den normalen Gebrauch hinaus beansprucht wird, Gesundheits- und Sicherheitsregeln nicht befolgt werden oder diese an einem anderen Ort eingesetzt wird als mit ihm vereinbart;
- der Auftraggeber irgendeine Bedingung des Vertrags bricht oder seinen Pflichten gemäß dieser Vereinbarung nicht nachkommt;
- der Auftraggeber irgendeinen Betrag zum Fälligkeitsdatum nicht zahlen sollte, - und dies unmittelbar ohne vorherige Kündigung -, oder auch bei Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsaussetzung durch den Auftraggeber oder Konkurs; in diesem Fall kann der Auftragnehmer die Ausrüstung auf Kosten des Auftraggebers befreien und abholen lassen;

6.2 Der Auftraggeber kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn:

- er vor Beginn des Mietzeitraums dies mitgeteilt hat, damit der Auftragnehmer in der Lage ist, die Fortbewegungsbestimmungen einzuhalten. Eine fristgerechte Kündigung besteht aus dem notwendigen Zeitraum zur Erfüllung der Fortbewegungsbestimmungen plus 7 Tage. Dem Auftraggeber werden dann alle Kosten, die vor dem Rücktritt angefallen sind, sowie alle ggf. anwendbaren Beförderungs- / Demobilisierungskosten in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber muss, wenn:

ESTA - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEZÜGLICH KRANVERLEIH, KRANARBEITEN UND TRANSPORTDIENSTE



AUSGABEDATUM 06-09-2009

- ein Vertrag mit unbestimmter Dauer beendet wird, die erforderliche Kündigungsfrist, damit der Auftragnehmer alle notwendigen Bewegungsbestimmungen erfüllen kann, plus 7 Tage einhalten;
- ein Vertrag mit bestimmter Dauer aufgelöst wird, dem Auftragnehmer 7 Tage vorher schriftlich kündigen, falls keine andere Kündigungsfrist im Mietvertrag vereinbart wurde.
- 6.3 Jede Partei kann bei einer Miete auf unbestimmte Dauer den Mietvertrag mit einer Frist von 7 Tagen der anderen Partei schriftlich kündigen, falls keine andere Kündigungsfrist im Mietvertrag vereinbart wurde.

7. Beilegung von Rechtsstreitigkeiten

7.1 Gerichtsstand

Sollte ein Rechtsstreit zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber entstehen, dann wird die Streitsache dem für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen Gericht unterbreitet, es sei denn, die Parteien einigen sich auf eine Schlichtung.

7.2 Anwendbares Recht

Jedwede Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber richtet sich nach dem Gesetz des Ortes, an dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, falls nicht anderes im Vertrag vereinbart ist. Sollte irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund für unwirksam angesehen werden, gilt als vereinbart, dass alle übrigen Bestimmungen voll durchsetzbar bleiben.

7.3 Verjährung

Der Auftragnehmer wird aus jeglicher Haftung befreit, wenn nicht binnen eines Jahres nach Eintreten des Schadensfalles, aus dem sich der Anspruch ableitet, Klage erhoben wird.

8. Salvatorische Klausel

8.1 Sollten aus irgendeinem Grund Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird vereinbart, dass alle übrigen Bestimmungen und Klauseln hiervon unberührt und voll wirksam bleiben.

ESTA - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEZÜGLICH KRANVERLEIH, KRANARBEITEN UND TRANSPORTDIENSTE

AUSGABEDATUM 06-09-2009



9. Übersetzung

9.1 Falls die deutsche Übersetzung abweicht vom Englisch Wortlaut gilt die Englische Originalfassung.